

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 13. Februar 2003

in der Rechtssache C-409/00: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Auswirkung auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Sektorielle Rahmen und Rahmen für Umweltschutzbeihilfen)

(2003/C 101/08)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-409/00, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: M. López-Monís Gallego) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und S. Pardo) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/605/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen, die durch die Kooperationsvereinbarung vom 26. Februar 1997 zwischen dem Ministerium für Industrie und Energie und dem Instituto de Crédito Oficial eingeführt wurden (ABl. 2001, L 212, S. 34), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet (Berichterstatter), der Richterinnen F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 2 und 4 der Entscheidung 2001/605/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen, die durch die Kooperationsvereinbarung vom 26. Februar 1997 zwischen dem Ministerium für Industrie und Energie und dem Instituto de Crédito Oficial eingeführt wurden, werden für nichtig erklärt.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 27.1.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 6. März 2003

in der Rechtssache C-466/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Immigration Adjudicator): Arben Kaba gegen Secretary of State for the Home Department ⁽¹⁾

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Verordnung [EWG] Nr. 1612/68 — Soziale Vergünstigung — Anspruch des Ehegatten eines Wanderarbeitnehmers auf Erlaubnis zum unbefristeten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats)

(2003/C 101/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-466/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Immigration Adjudicator (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Arben Kaba gegen Secretary of State for the Home Department vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Verfahren vor dem Gerichtshof sowie des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter D. A. O. Edward und P. Jann (Berichterstatter), der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 6. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Antwort, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. April 2000 in der Rechtssache C-356/98 (Kaba, Slg. 2000, I-2623) auf die Vorlagefragen gegeben hat, wäre nicht anders ausgefallen, wenn er berücksichtigt hätte, dass die Stellung des Ehegatten eines Wanderarbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzt, und die des Ehegatten einer Person, die im Vereinigten Königreich „lebt und dort auf Dauer Wohnsitz genommen hat“, im nationalen Recht dem vorlegenden Gericht zufolge in jeder Hinsicht — mit Ausnahme der Aufenthaltsdauer, die vor der Gewährung einer unbefristeten Erlaubnis zum Aufenthalt im Vereinigten Königreich verlangt wird — vergleichbar sind. Da diese Situationen aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts nicht vergleichbar sind, ist die Frage, ob eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden kann, ohne Belang.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.